

XX
(2010)

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund sowie zum Schutz öffentlicher Gebäude (Videoreglement; VR)

1. Worum es geht

Präventive (dissuasive) Videoüberwachung im öffentlichen Raum wird heute in zahlreichen Städten des In- und Auslands eingesetzt und gilt als wirkungsvolles Mittel zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen. Der Einsatz der dissuasiven Videoüberwachung stellt zweifelsohne einen schweren Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte dar. Er bedarf folglich einer formellgesetzlichen Grundlage, eines öffentlichen Interesses und muss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung tragen. Ebenfalls hat die Videoüberwachung die Voraussetzungen des Datenschutzrechts einzuhalten. Eine missbräuchliche Verwendung von Daten ist durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen auszuschliessen.

Nachdem der Gemeinderat der Stadt Bern bereits im Jahr 2001 beschloss, eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von Videokameras im öffentlichen Raum zu schaffen, kam ein in Auftrag gegebenes Gutachten von Prof. Dr. Markus Müller von der Universität Bern vom 8. August 2005¹ zum Schluss, dass den Gemeinden im Bereich der Sicherheitspolizei die Zuständigkeit zum Erlass eines Reglements betreffend den Einsatz von Videogeräten zum Zwecke der Deliktprävention (dissuasive Überwachung) fehlt. Vielmehr bedürfe es für den Einsatz der dissuasiven Videoüberwachung einer kantonrechtlichen Gesetzesgrundlage.

Am 4. September 2008 hat der Grosse Rat des Kantons Bern die Vorlage zur Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) verabschiedet. Anlässlich dieser Teilrevision wurde die gesetzliche Grundlage für die Videoüberwachung an öffentlichen Orten und zum Schutz öffentlicher Gebäude geschaffen. Mit Datum vom 29. April 2009 hat der Regierungsrat die ausführende Verordnung über den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten bei Massenveranstaltungen und an öffentlichen Orten (Videoverordnung; VidV; BSG 551.332) verabschiedet.

Das teilrevidierte Polizeigesetz sowie die neue Videoverordnung sind - mit Ausnahme von Artikel 13 VidV (Echtzeitüberwachung) - am 1. Juli 2009 in Kraft getreten. Nach erfolgter Präzisierung trat auf den 1. Oktober 2009 auch die Bestimmung betreffend Echtzeitüberwachung in Kraft. Die Videoüberwachung im Kanton Bern wurde damit in materieller Hinsicht abschliessend geregelt. Weil die dissuasive Videoüberwachung jedoch ein sicherheitspolizeiliches Instrument darstellt und gemäss Artikel 9 PolG die Aufgaben der Sicherheitspolizei in der Verantwortung der Gemeinden liegen, steht es letztlich in deren Zuständigkeitsbereich, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen.

¹ MARKUS MÜLLER/URSULA WYSSMANN, Polizeiliche Videoüberwachung – Rechtssetzungszuständigkeit nach bernischem Polizeigesetz, BVR 2005, S. 529 ff.

Am 14. Mai 2009 hat der Stadtrat die Interfraktionelle Motion SVP/JSVP, FDP und CVP „Videoüberwachung zur Vorbeugung und Aufklärung krimineller Handlungen“ abgelehnt und sich mit diesem Grundsatzentscheid gegen den Einsatz von Videoüberwachungsmassnahmen in der Stadt Bern ausgesprochen.

In seiner Sitzung vom 25. März 2010 hat der Stadtrat die in ein Postulat umgewandelte Motion Fraktion BDP/CVP „Videoüberwachung zum Zweiten“ erheblich erklärt und damit den Gemeinderat aufgefordert, den gezielten und den Datenschutz wahren Einsatz der Videoüberwachung zu prüfen.

Der Gemeinderat hat sich schon mehrfach dahingehend geäussert, dass nach seiner Ansicht Videokameras im öffentlichen Raum grundsätzlich nur zurückhaltend eingesetzt werden sollen. Jedoch kommt für ihn eine dissuasive Videoüberwachung an neuralgischen Orten subsidiär in Frage, wenn andere Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit nicht geeignet oder zielführend sind. Aus diesem Grund unterbreitet er dem Stadtrat ein städtisches Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund sowie zum Schutz öffentlicher Gebäude, in welchem die stadtinterne Zuständigkeit im Zusammenhang mit der Videoüberwachung geregelt wird.

2. Abgrenzung zur Videoüberwachung durch Private

Im Gegensatz zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum sowie zum Schutz öffentlicher Gebäude untersteht der Einsatz von Videokameras durch private Personen dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1), wenn sich die gefilmten Bilder auf bestimmte oder bestimmbare Personen beziehen. Videoüberwachungsmassnahmen durch Private liegen somit im Zuständigkeitsbereich des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB), der in diesem Zusammenhang ein Merkblatt herausgegeben hat. Demnach darf die private Videoüberwachung nur eingesetzt werden, wenn der Eingriff in die Persönlichkeit durch die Zustimmung der betroffenen Person, durch ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse oder durch ein Gesetz gerechtfertigt ist (Rechtmässigkeitsprinzip). Ausserdem muss die private Videoüberwachung geeignet und notwendig sein, um den verfolgten Zweck der Sicherheit, insbesondere den Schutz von Personen und/oder Sachen, zu erreichen. Sie darf nur angewendet werden, wenn sich andere Massnahmen, die das Privatleben weniger beeinträchtigen, wie zusätzliche Verriegelungen, Verstärkungen der Eingangstüren oder Alarmsysteme als ungenügend oder undurchführbar erweisen (Verhältnismässigkeitsprinzip). Im Weiteren müssen alle Personen, welche das Aufnahmegebiet der Kameras betreten, mit einem gut sichtbaren Hinweisschild darüber informiert werden.

3. Die wichtigsten kantonalrechtlichen Bestimmungen

Grundsatz der Verhältnismässigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass die Massnahmen zur Verwirklichung eines im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und erforderlich sind und in einem vernünftigen Verhältnis zu den Einschränkungen stehen, die den Privaten allenfalls auferlegt werden. Nach Artikel 9 der Videoverordnung darf die Videoüberwachung in örtlicher und zeitlicher Hinsicht nur in dem für die Zweckerreichung erforderlichen Umfang durchgeführt werden. Die Überwachung durch Videokameras darf somit nicht flächendeckend erfolgen.

Um zu klären, ob eine Videoüberwachung geeignet und erforderlich ist, ist zu prüfen, ob mit der Überwachung tatsächlich der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann. Eine Videoüberwachung ist zum Beispiel ungeeignet, wenn sie mangels ausreichender Beleuchtung nicht funktionsfähig ist. Erforderlich ist eine Videoüberwachung, wenn mildere, die Privatsphäre weniger tangierende Massnahmen ausgeschöpft sind und deshalb nur die Videoüberwachung zur Verfügung steht. Unter milderen Mitteln werden bauliche, personelle oder auch andere Massnahmen verstanden, welche statt einer Videoüberwachung eingesetzt werden können. Im Weiteren kann jedoch eine mildere Massnahme im Sinne der Finanzierbarkeit unverhältnismässig sein. So wäre beispielsweise ein massiver Ausbau der Polizeipräsenz in bestimmten Fällen ein geeignetes und milderes Mittel, je nach Ausdehnung aber nicht finanzierbar. Demnach muss eine genaue Problem- und Massnahmenanalyse durchgeführt werden. Nur wenn alle milderen Massnahmen sich als untauglich erweisen, kommt eine Videoüberwachung in Betracht.

Auch wenn sich alle anderen Massnahmen als untauglich erweisen, kann eine Videoüberwachung unter Umständen unzulässig sein, weil sie unverhältnismässig ist. Dies ist der Fall, wenn der Eingriff in die Privatsphäre und in die informationelle Selbstbestimmung in keinem vernünftigen Mass zu dem mit der Videoüberwachung verfolgten Zweck steht. Bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit im Sinne einer Zweck/Mittel-Abwägung sind die öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abzuwägen. Wird der Eingriff in die Privatsphäre mit dem verfolgten Zweck abgewogen, erscheint eine Videoüberwachung unverhältnismässig, wenn sie beispielsweise lediglich geringfügige einmalige Verstösse (z.B. Ruhestörung) verhindern oder einfach das Sicherheitsgefühl erhöhen soll, obwohl gar keine besonderen Vorkommnisse vorliegen. Aus diesem Grund sieht Artikel 51a PoIG vor, dass die Gemeinden mit Zustimmung der Kantonspolizei zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten nur an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, an denen Straftaten begangen worden sind oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist (sog. Kriminalitätsschwerpunkt), eine Videoüberwachung einsetzen dürfen. Mit dieser Eingrenzung auf sog. Kriminalitätsschwerpunkte als Voraussetzung für die Videoüberwachung wurde ein Kriterium geschaffen, welches messbar ist.

Kennzeichnungspflicht

Nach Artikel 51d PoIG besteht eine Kennzeichnungspflicht der Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte. Die dissuasive Videoüberwachung ist für die betroffenen Personen durch entsprechende Hinweise erkennbar zu machen, bevor sie den Aufnahmebereich betreten. Dadurch hat jede Person das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie einen überwachten Bereich betreten will oder nicht. Artikel 10 VidV regelt die Kennzeichnungspflicht umfassend und in abschliessender Weise.

Auswertung von Bildaufzeichnungen

Bildaufzeichnungen dürfen nur ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen und damit zu rechnen ist, dass die Aufzeichnungen als Beweismittel dienen können (Art. 51e Abs. 1 PoIG). Mit diesem Ansatz der „bedingten“ Auswertung sind die Persönlichkeitsrechte der sich wohl verhaltenden Bürgerinnen und Bürger weniger stark tangiert, ohne auf die in sicherheits- und gerichtspolizeilicher Hinsicht vorhandenen Vorteile zu verzichten. Nach Artikel 51e Absatz 2 PoIG bzw. Artikel 13 Absatz 1 VidV hat die Auswertung der Bildaufzeichnungen ausschliesslich durch die Kantonspolizei zu erfolgen. Der Stadt Bern ist es somit nicht erlaubt, selbständig eine Auswertung von Bildaufzeichnungen vorzunehmen.

Vernichtung der Bildaufzeichnungen

Artikel 51e Absatz 1 PolG hält fest, dass die Bildaufzeichnungen 100 Tage nach ihrer Erstellung unbearbeitet zu vernichten sind, sofern sie nicht zur Auswertung weitergegeben werden. Das Bundesgericht hat sich in BGE 133 I 77 explizit zur Verhältnismässigkeit der Aufbewahrungsdauer von Videoaufzeichnungen geäussert. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung birgt eine äusserst kurze Aufbewahrungsdauer die Gefahr, dass im Falle einer erst späteren Entdeckung einer Straftat oder später eingereichten Anzeige die Aufzeichnungen bereits gelöscht sind und darauf als Beweismittel nicht mehr zurückgegriffen werden kann. Eine gewisse Aufbewahrungsdauer ist damit erforderlich, um die durch eine wirksame Strafverfolgung erhoffte Abschreckungswirkung sicherzustellen (BGE 133 I 84). Voraussetzung ist allerdings, dass die Aufzeichnungen ausschliesslich zweckgebunden Verwendung finden und mit wirksamen Vorkehrungen sichergestellt ist, dass jegliche missbräuchliche Verwendung des Aufzeichnungsmaterials ausgeschlossen wird. Weil die Strafantragsfrist drei Monate beträgt, ist eine Aufbewahrungsfrist von 100 Tagen sinnvoll, damit auch Strafuntersuchungen von spät eingereichten Strafanzeigen, -anträgen oder Drittmeldungen mit Videobeweisen unterstützt werden können.

Nach Artikel 14 Absatz 4 VidV ist über die Vernichtung der Bildaufzeichnungen ein Protokoll zu führen. Dieses muss jedermann zur Einsichtnahme offengehalten werden (Art. 11 Abs. 1 VidV). Ein Einsichtsinteresse in das Protokoll könnte beispielsweise Bürgerinnen und Bürgern oder den Datenschutzaufsichtstellen zukommen.

Datenschutzkontrollorgan

Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Bern kontrolliert die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung, damit insbesondere die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Dabei weist er im Rahmen des jährlichen Tätigkeitsberichts an den Stadtrat gemäss Artikel 11 Absatz 2 des Reglements vom 23. Juni 1994 über die Ombudsstelle der Stadt Bern (Ombudsreglement; OSR; SSSB 152.07) auf allfällige Mängel hin und macht entsprechende Änderungsvorschläge. Im Pflichtenheft für die Ombudsstelle, welches vom Stadtrat am 18. Juni 1998 genehmigt wurde, ist zudem explizit festgehalten, dass der Jahresbericht der Ombudsstelle Angaben zur Tätigkeit im Bereich des Datenschutzes enthalten muss. Im Weiteren ist die Aufsichtsstelle befugt, jederzeit auf Mängel hinzuweisen und Empfehlungen abzugeben, auch ausserhalb der Berichterstattung an den Stadtrat.

Darüber hinaus ermächtigt Artikel 51c Absatz 5 PolG die zuständige Aufsichtsstelle für Datenschutz explizit, gegen Verfügungen des Gemeinderats betreffend den Einsatz von Videoüberwachung im Einzelfall Beschwerde führen zu können, womit der zuständigen Datenschutzaufsichtsstelle und somit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gebührend Rechnung getragen wird.

4. Zuständigkeit

Gestützt auf Artikel 50 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) und Artikel 48 in Verbindung mit Artikel 36 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) ist der Stadtrat für den Erlass des vorliegenden Reglements zuständig. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Artikel 37 GO.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

In materieller Hinsicht regeln das kantonale Polizeigesetz sowie die kantonale Videoverordnung die Videoüberwachung im öffentlichen Raum grundsätzlich abschliessend. Die vorliegenden Bestimmungen des Videoreglements regeln deshalb ausschliesslich die stadtinternen Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Videoüberwachung an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten sowie innerhalb und ausserhalb von öffentlichen und allgemein zugänglichen kommunalen Gebäuden.

Ingress

Weil die Videoüberwachung einen schweren Eingriff in verfassungsmässig geschützte Grundrechte darstellt, bedarf es eines Gesetzes im formellen Sinn. Das Videoreglement orientiert sich inhaltlich im Wesentlichen an den einschlägigen Bestimmungen im kantonalen Polizeigesetz sowie der kantonalen Videoverordnung.

Art. 1 Zweck

Weil das kantonale Polizeigesetz sowie die kantonale Videoverordnung die Videoüberwachung in materieller Hinsicht abschliessend regeln, soll das städtische Reglement die stadtinterne Zuständigkeit der Videoüberwachung an öffentlichen Orten und zum Schutz öffentlicher Gebäude klären (Art. 1 VR). Ziel und Zweck der präventiven (dissuasiven) Videoüberwachung ist die Verhinderung und Ahndung von Straftaten (Art. 51a PolG). Im Gegensatz dazu dient die observierende Überwachung, die objekt- und nicht personenbezogen ist, beispielsweise der Überwachung des Strassenverkehrs oder dem Schutz von Gebäuden. Die Überwachung zum Schutz öffentlicher Gebäude bedarf ebenfalls der Zustimmung der Kantonspolizei (Art. 51b PolG).

Art. 2 Zuständigkeit

Die Kompetenz, den Einsatz von dissuasiven Videoüberwachungsmassnahmen zu beschliessen, liegt ausschliesslich bei der Gemeinde. Dies ergibt sich in erster Linie aus ihrer Zuständigkeit für die Sicherheitspolizei gemäss Artikel 9 PolG.

Nach Artikel 86 GO ist der Gemeinderat das oberste leitende, planende und vollziehende Organ der Stadt. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem andern Organ übertragen sind (Art. 93 Abs. 1 GO). So ist er mitunter verantwortlich für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 98 Abs. 1 GO). Aus diesem Grund sieht das Videoreglement vor, dass innerhalb der Stadt Bern der Gemeinderat auf Antrag der Direktionen über den Einsatz von Videoüberwachungsmassnahmen entscheidet. Diese Regelung ist überdies sinnvoll, weil der Gemeinderat Kenntnis von neuralgischen Sicherheitspunkten im gesamten Stadtgebiet hat und so eine einheitliche Überwachungspraxis sichergestellt wird. Schliesslich ist der Gemeinderat zuständiges Organ zur Vertretung der Stadt, wenn eine einzelne Überwachung bei der Polizei- und Militärdirektion angefochten wird.

Der Gemeinderat hat den Einsatz von Videoüberwachungsmassnahmen an einem öffentlichen Ort oder zum Schutz öffentlicher Gebäude im Einzelfall zu beschliessen. In diesem Zusammenhang hat er vorgängig die Zustimmung der Kantonspolizei einzuholen, da nur diese als kantonale Fachstelle über das nötige Wissen verfügt, wo und ob tatsächlich ein sogenannter Kriminalitätsschwerpunkt vorliegt. Ziel ist einerseits, Wildwuchs und eine flächendeckende Videoüberwachung zu verhindern und andererseits, die eingesetzten Überwachungssysteme in polizeilicher und finanzieller Hinsicht optimal zu nutzen.

Nach Artikel 51c PolG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 3 VR hat der Gemeinderat den Einsatz anzuordnen und die Verfügung mit den wesentlichen Angaben und einer Rechtsmittelbelehrung im Amtsanzeiger zu publizieren. Eine solche Verfügung des Gemeinderats kann mit Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern angefochten werden (Art. 51c Abs. 4 PolG). Erst nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Abschluss einer allfälligen Beschwerde kann die Videoüberwachung realisiert werden. Ein entsprechendes Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

Art. 3 Bekanntgabe

Die in der Sache zuständige Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie führt eine Liste der eingesetzten Videoüberwachungsgeräte mit deren Standorten und macht diese allgemein zugänglich. Zudem führt für das gesamte Kantonsgebiet die Kantonspolizei eine allgemein zugängliche Liste (Art. 11 Abs. 2 VidV).

Artikel 3 Absatz 2 VR sieht vor, dass der Gemeinderat alle fünf Jahre einen allgemein zugänglichen Evaluationsbericht über die Wirksamkeit der betriebenen Videoüberwachungsgeräte erstellt und öffentlich zugänglich macht. Dem Bericht können insbesondere Angaben über die Anzahl der Auswertungen der Bildaufzeichnungen und eine mögliche Verwendung in einem Strafverfahren als Beweismittel, die Kriminalitätsentwicklung am Überwachungsstandort, allfällige Rückmeldungen der Bevölkerung sowie die Kosten der Videoüberwachung entnommen werden (Art. 11 Abs. 4 VidV). Der Evaluationsbericht kann unter anderem Grundlage für eine Entfernung der Videoüberwachungsgeräte bieten, wenn beispielsweise der Gemeinderat zum Schluss kommt, dass sich ein weiterer Videoeinsatz nicht rechtfertigt. Ausserdem steht es den Privatpersonen (oder dem städtischen Datenschutzbeauftragten) offen, ein sog. Verfahren auf Anpassung einzuleiten. So hat gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung jeder von einem Dauerrechtsverhältnis Betroffene die Möglichkeit, ein Anpassungsverfahren anzustrengen, wenn sich die Verhältnisse seit der ersten Verfügung erheblich geändert haben (vgl. BGE 120 Ib 46). Ergeben sich z.B. aus dem Evaluationsbericht Hinweise, dass der Videoüberwachungseinsatz im Verlaufe der Evaluationsperiode unzweckmässig oder unverhältnismässig geworden ist, könnten diese Hinweise als neue Sachumstände vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden eingebracht werden und so schliesslich zur Entfernung der Videoüberwachungsgeräte führen.

Art. 4 Datenschutz

Die Sicherheit der gespeicherten Videoaufnahmen vor unbefugter Datenbearbeitung (insbesondere Einsichtnahme und Manipulation) muss durch technische und organisatorische Massnahmen sichergestellt werden. Die Aufnahmen müssen sich in einem geschützten, abgeschlossenen Raum befinden. Der Gemeinderat bezeichnet dafür eine zentrale und ausschliessliche Stelle, bei der die Daten gespeichert und aufbewahrt werden (Art. 4 Abs. 1 VR). Das Personal, welches die Videoüberwachung durchführt und durch den Gemeinderat beauftragt wird, muss entsprechend instruiert sein. Im Weiteren bestimmt die Kantonspolizei nach Artikel 12 Absatz 3 VidV die zu treffenden Massnahmen gestützt auf eine Risikoanalyse nach Massgabe des Stands der Technik und bewährter Normen. Sie erlässt die zur Umsetzung der Massnahmen erforderlichen Richtlinien und Weisungen und macht sie in geeigneter Weise zugänglich.

Schliesslich gelten Bilder von Personen oder Bilder, welche die Identifizierung von Personen gestatten, als Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04), weshalb die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vorbehalten bleiben (Art. 4 Abs. 4 VR).

6. Finanzierung

Die mit der Einführung der Videoüberwachung entstehenden Kostenfolgen können erst dann exakt ermittelt werden, wenn feststeht, wo und in welchem Umfang Bildübermittlungs-, Bildaufzeichnungs- sowie -auswertungsgeräte eingesetzt werden sollen. Aufgrund der Erfahrungen in den Städten Luzern und St. Gallen kann mit folgenden Grössenordnungen gerechnet werden:

- Stadt Luzern: - 4 Kameras auf dem Bahnhofplatz: Fr. 300 000.00
- Stadt St. Gallen: - 36 Kameras und 8 Notrufsäulen im Umfeld des Fussballstadions, auf dem Marktplatz und in Unterführungen: 2,48 Mio. Franken

Schliesslich gilt es zu beachten, dass dem Entscheid des Gemeinderats über das Anbringen von Videoanlagen zwingend der Finanzbeschluss des Stadtrats vorbehalten bleibt, sofern die Ausgabenhöhe in der stadträtlichen Finanzkompetenz liegt. Nach Artikel 51 Absatz 1 GO beschliesst der Stadtrat neue Ausgaben von mehr als Fr. 300 000.00 bis sieben Millionen Franken.

Nach Artikel 15 Absatz 1 VidV trägt die zur Anordnung der Videoüberwachung zuständige Behörde und somit die Gemeinde die Kosten für die Installation und den Betrieb der Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte sowie der dazugehörigen Infrastruktur. Die Kosten für die Auswertung der Bildaufzeichnungen fallen bei der Kantonspolizei selbst an (Art. 15 Abs. 2 VidV).

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund sowie zum Schutz öffentlicher Gebäude (Videoreglement; VR).
2. Er beschliesst mit Stimmen bei X Enthaltungen das Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund sowie zum Schutz öffentlicher Gebäude (Videoreglement; VR; SSSB XXX.X).
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements.

Bern, 5. Juli 2010

Der Gemeinderat

Beilage:

- Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund sowie zum Schutz öffentlicher Gebäude (Videoreglement; VR)